

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 bis 1.000,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 bis 100,00 €
2.2	Bei Rücknahme des Antrages Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziffer 2.1. mindestens 3,00 bis 50,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,00 bis 20,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder. gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 1000,00 €
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 bis 75,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 bis 15,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder	

- privaten Schriftstücken mit der Urschrift
je Seite 3,00 bis 15,00 €
- 5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie
usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt,
so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.
- 6 Bescheinigungen
- 6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise
aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen,
soweit nichts anderes bestimmt ist) 3,00 bis 75,00 €
- 6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die
die Gemeinde für den Empfang und
die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte
Zwecke m Sinne des Einkommen- und Körperschaft-
steuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG)
ausstellt (Spendenbescheinigungen).
- 7 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,
Konzessionen, Bewilligungen und dergl.
aller Art, soweit nichts anderes
bestimmt ist 5,00 bis 500,00 €
- 8 Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert
des Gegenstands 1 bis 5%,
mindestens.jedoch je
angefangene halbe
Stunde der
Inanspruchnahme
17,50 €
max. jedoch 300,00 €
9. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in
Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung,
Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
- 9.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als
unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen
werden oder wenn die Gebühr einem Gegner
auferlegt werden kam, der die angefochtene
Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 25,00 bis 300,00 €
- 9.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn
kein Grund vorliegt, von einem Gebühren-
ansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der
Satzung) 1/10 bis 1/2 der
Gebühr nach 9.1,
mindestens 3,00 €,
maximal bis 150,00 €

10	Schreibgebühren	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 €
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 €
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 €
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,50 €
10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 0,50 €
11	Baugesetzbuch	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	20,00 €
11.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes)	20,00 €
11.3	Sanierungsgenehmigung §§ 144,145 BauGB	15,00 €
12	Bauordnungsrecht	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 40,00 €
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 12.1

12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	7,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 30,00 €
13	Bestattungsrecht	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	30,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 €
14	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	25,00 bis 100,00 €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 €
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	25,00 bis 150,00 €
15	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	2 % des Werts mind. jedoch 3,00 €
15.2	bei Sachen über 500.-- € Wert	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwertes, mind. 10,00 €
16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 €
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 €
17	Amtshandlungen im Kirchenaustritts- verfahren	je Person 25,00 €
18	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	8,00 €

18.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €
18.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
18.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	20,00 €
18.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10,00 €
18.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €
18.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 €
18.5	Gebührenfrei sind	
18.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
18.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
18.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
18.5.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
19	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	50,00 bis 150,00 €
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	30,00 bis 300,00 €
21	Gewerberecht	
21.1.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei (§ 16 GewO)	8,00 €
21.2.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs.1 GewO)	15,00 €
21.3.	Erlaubnis für die Aufstellung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	30,00 €
21.4.	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse,	50,00 bis 1000,00 €

Genehmigungen etc. (z.B. Erlaubnis zum Betrieb des
Bewachungsgewerbes)

22. Gaststättenrecht

22.1. Gaststättenrechtliche Gestattungen (§ 12 Gaststättengesetz)	
1. Tag	15,00 €
jeder weitere Tag	10,00 €
22.2 Sperrzeitverkürzung	15,00 €

23. Fischereirecht

23.1. Erteilung von Fischereischein

23.1.1. Jahresfischereischein	30,00 €
23.1.2. 5-Jahresfischereischein	60,00 €
23.1.3. Fischereischein auf Lebenszeit	90,00 €
23.1.4. Jugendfischereischein	10,00 €